

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1871

17.12.1871 (No. 306)

Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 17. Dezember.

N^o 306.

Vorausbezahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl.; durch die Post im Großherzogthum, Briefträgergebühr eingeschlossen, 4 fl. 8 kr. u. 2 fl. 4 kr.
Einrückungsgebühr: die gespaltene Zeile oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrich-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1871.

Amtlicher Theil.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen haben durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 4. d. Mts. den charakterisirten Generalmajor Freiherrn von Neubronn, unter Verziehung zu den Offizieren von der Armee mit den Kompetenzen eines Regiments-Kommandeurs, von dem Verhältniß als Zeughaus-Direktor in Karlsruhe allergnädigst zu entbinden geruht.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 14. d. Mts. allergnädigst geruht, nach Maßgabe des Artikels 50 der Reichsverfassung nachstehende Postbeamte auf die am 1. Januar l. J. in's Leben tretenden Reichspost-Dienststellen zu ernennen, und zwar:

I. Bei der Oberpostdirektion Karlsruhe:
zu Oberpostkassen-Buchhaltern:
den Postkontroleur Alois Schuler in Freiburg,
den Registrator Friedrich Seyfried bei der Direktion der Verkehrsanstalten;
zum Oberpostassistenten:
den Postverwalter Sigmund Guericke dahier;
zu Oberpostdirektions-Sekretären:
den Oberrechnungs Rath Ludwig Werner bei der Direktion der Verkehrsanstalten unter Belassung seines bisherigen Titels,
die Revisoren Karl Körber, Friedrich Eisele und Heinrich Röhm dahier,
den Postverwalter Adolf Strauß in Heidelberg,
den Revisor Karl Mayer dahier,
den Post- und Bahnverwalter Max Koch in Hausach.

II. Bei der Oberpostdirektion Konstanz:
zu Oberpostkassen-Buchhaltern:
den Postmeister Friedrich Harter bei der Direktion der Verkehrsanstalten unter Belassung seines bisherigen Titels,
den Postkontroleur Friedrich Schwarz in Konstanz;
zu Oberpostdirektions-Sekretären:
die Revisoren Albert Gockel und Ludwig Holderbach dahier,
den Post- und Bahnverwalter Anton Meyer in Singen,
den Postverwalter Hermann Jäger in Rehl und
den Revisor Wilhelm Neff dahier;

III. zu Postamts-Vorstehern, und zwar:
den Oberpostmeister Josef Bobenius in Mannheim unter Belassung seines bisherigen Titels zum Postdirektor daselbst,
den Postmeister Rudolf Maier in Bruchsal zum Postdirektor daselbst,
den Postmeister Karl Weg in Rastatt zum Postdirektor daselbst,
den Postmeister Eduard Ries in Stockach zum Postdirektor in Pforzheim,
den Eisenbahninspektor Albert Dillinger in Schaffhausen zum Postdirektor in Offenburg,
den Postmeister Ludwig Gladys dahier zum Postdirektor dahier,
den Postmeister Karl Bretschger in Freiburg zum Postdirektor daselbst,
den Postmeister Julius Gah in Konstanz zum Postdirektor daselbst,
den Postmeister Karl Duffing in Heidelberg zum Postdirektor daselbst,
den Postmeister Heinrich Obermüller in Waldshut zum Postdirektor in Baden,
den Eisenbahn-Postamts-Vorstand Gustav Salzmann dahier zum Postdirektor in Basel,
den Post- und Bahnverwalter Heinrich Barth in Lahr zum Postdirektor daselbst,
den Post- und Bahnverwalter Adolf Schneeberger in Bruchsal zum Postdirektor daselbst,
den Post- und Bahnverwalter Karl Becker in Pforzheim zum Postdirektor in Donaueschingen,
den Postverwalter Karl Schmold in Baden zum Postdirektor in Rehl,
den Postverwalter Karl Brecht in Heidelberg zum Postdirektor in Waldshut, ferner
den Post- und Bahnverwalter Ludwig Dhwald unter Ernennung zum Postmeister die Verziehung der Vorsteherstelle bei dem Postamt Stockach zu übertragen;

IV. zu Eisenbahn-Postamts-Vorstehern zu ernennen:
die bisherigen Eisenbahn-Postamts-Vorstände:
Postmeister Otto Stöber in Konstanz und
Jakob Neuer in Mannheim, beide unter Ernennung zu Postdirektoren;
V. zu Postamts-Kassirern, und zwar:
in Karlsruhe: den Postverwalter Karl Ries in Freiburg,

in Freiburg: den Postverwalter Wilhelm Malzacher daselbst,
in Heidelberg: den Postverwalter Wilhelm Speyerer daselbst,
in Mannheim: den Postverwalter Karl Schick in Offenburg;

VI. zu Expeditions-Vorstehern als Oberpostsekretäre, und zwar:
den Post- und Bahnverwalter Adam Kling in Waldshut beim Postamt Konstanz,
den Revisor Max Wieland dahier beim Postamt Freiburg,
den Postkontroleur Franz Donsbach in Offenburg beim Postamt daselbst,
den Postkontroleur Karl Burkart in Pforzheim beim Postamt daselbst,
den Postkontroleur Ludwig Neger in Mannheim beim Postamt daselbst,
den Postkontroleur Wilhelm Schwab dahier beim Postamt daselbst,
den Postkontroleur Ludwig Löwer in Mannheim beim Postamt daselbst,
den Postkontroleur Adolf Landolt dahier beim Postamt daselbst,
den Postkontroleur Julius Lederle in Heidelberg beim Postamt Baden,
den Postkontroleur Friedrich Diez in Rehl beim Postamt Freiburg,
den Postkontroleur Heinrich Philipp Doll dahier beim Postamt Heidelberg,
den Postkontroleur Friedrich Koch in Konstanz bei dem Eisenbahn-Postamt daselbst,
den Postkontroleur Hermann Wagner in Mannheim bei dem Eisenbahn-Postamt daselbst,
den Postkontroleur Adolf Kraft in Heidelberg beim Postamt daselbst;

ferner den nachbenannten Postpraktikanten unter Ernennung zu Postsekretären die Verziehung von Expeditions-Vorsteherstellen zu übertragen, und zwar:
dem Wilhelm Weinmann beim Postamt Karlsruhe,
dem Karl Stöckel beim Postamt Bruchsal,
dem Hermann Harter beim Postamt Pforzheim,
dem Wilhelm Rupp beim Postamt Heidelberg;

VII. zu Vorstehern von Postverwaltungen zu ernennen, und zwar:

unter Ernennung zu Postmeistern:
in Durlach: den Postverwalter Ludwig Hammes in Stockach,
in Emmendingen: den Postverwalter Arthur Jäger Schmid in Basel,
in Säckingen: den Post- und Bahnverwalter Emil Keller in Achern,
in Tauberbischofsheim: den Post- und Bahnverwalter Josef Huber daselbst,
in Ueberlingen: den Post- und Bahnverwalter Josef Honsell in Adolphzell;

ferner folgenden Beamten die Verziehung der Vorsteherstellen bei nachbenannten Postverwaltungen zu übertragen, und zwar:

unter Ernennung zu Oberpostsekretären:
bei der Postverwaltung Schopfheim: dem Revisor Friedrich Koch dahier,
bei der Postverwaltung Achern: dem Revisor Andreas von Lammertz dahier,
bei der Postverwaltung Bühl: dem Postkontroleur Christian Häuser in Bruchsal,
bei der Postverwaltung Wertheim: dem Revisor August Holzmann dahier,
bei der Postverwaltung Appenweier: dem Postkontroleur Karl Lederle dahier;

unter Ernennung zu Postsekretären:
bei der Postverwaltung Müllheim: dem Postexpeditor Heinrich Büchele daselbst,
bei der Postverwaltung Triberg: dem Postexpeditor Eduard Erhardt daselbst,
bei der Postverwaltung Altbreisach: dem Postexpeditor Otto Ecklein in Freiburg,
bei der Postverwaltung Neßkirch: dem Post- und Eisenbahn-Expeditor Joachim Rohlbrenner in Gengenbach,
bei der Postverwaltung Mosenbach: dem Postexpeditor Franz Grimm in Oberkirch,
bei der Postverwaltung Eppingen: dem Post- und Eisenbahn-Expeditor Julius Vogel in Schwetzingen,
bei der Postverwaltung Hausach: dem Postexpeditor Johann Eberhard in Hornberg,
bei der Postverwaltung Willingen: dem Postexpeditor Leopold Kießler in Gernsbach,
bei der Postverwaltung Bretten: dem Postexpeditor Andreas Wiedmann daselbst,
bei der Postverwaltung Weinheim: dem Postexpeditor Wilhelm Sany daselbst,

bei der Postverwaltung Ettlingen: dem Postexpeditor Friedrich Moschberger daselbst;

VIII. zu Postsekretären zu ernennen:
die Postpraktikanten:

Adam Knappschneider, Friedrich Honeck, Eber Blum, Otto Beyle, Hermann Wagner, Karl Uebelhör, Emil Dorn, Hermann Mayer, Julius Wasmer, Raimund von Hunoldstein, Adolf Hildebrand, Karl Bähr, Karl Straub, Josef Habelshofer, Otto Hüble, Friedrich Schäfer, Gustav Jockers, Adolf Spindler, Georg Freundschaft, Leonhard Krauß, Anton Halbig.

die Post- und Eisenbahn-Expeditoren: Ferdinand Bauer, Rudolf Siefert, Rudolf Schöber;

Postexpeditor Jakob Kipphan;

die Postassistenten: Gabriel Haas, Friedrich Erne, Ludwig Bader, Karl Göppert, Otto Faulhaber, Andreas Pass, August Anderer, Wilhelm Eberhard, Franz Mayer, Josef Faller, Josef Fischer, Ernst Schleicher, Wendelin Hollerbach, Karl Stritt, Georg Bläh, Oswald Schay, Johann Friedmann, Hubert Schuhmacher, Albalert Merk, Franz Walz, Josef Reiningger, Johann Schörlin, Amilian Curta, Martin Joos, Karl Wiffert, Gustav Balbach, Wilhelm Helme, Adolf Ebner, Theodor Lamert, Karl Engelmeier, Gustav Fecht, Ludwig Thoma, Franz Bleines, Josef Klenert, Hermann Schweikert.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 14. d. Mts. allergnädigst geruht, die nachbenannten Reichspostbeamten und zwar:

den Oberpostkommissarius Winter in Darmstadt zum Oberpostdirektions-Sekretär bei der Oberpostdirektion Karlsruhe,
den Ober-Postkommissarius Schalla in Erfurt zum Oberpostdirektions-Sekretär bei der Oberpostdirektion Konstanz,
den Ober-Postsekretär von Espinol in Koblenz zum Expeditions-Vorsteher beim Postamt Mannheim zu ernennen.

Nicht-Amtlicher Theil.

Telegramme.

† Wien, 15. Dez. Die Direktion der Nationalbank beschloß, die Dividende der Bankaktien für das zweite Semester 1871 auf 32 1/2 Gulden festzusetzen. Das Gesamtverträgniß pro 1871 bezieht sich per Aktie auf 57 1/2 Gulden, 5 fl. mehr als im Vorjahr, und kommt einer fast 9 1/2prozentigen Verzinsung des Nominalkapitals gleich. — Die Nationalbank setzte den Zinsfuß in allen Geschäften um je ein halbes Prozent herunter.

† London, 15. Dez., 7 Uhr Morgens. So eben wird folgendes Bulletin bekannt gemacht: Die Kraftlosigkeit des Prinzen ist groß, der allgemeine Zustand desselben aber viel günstiger.

† London, 15. Dez. Die Zeitungen konstatiren, daß eine günstige Wendung in der Krankheit des Prinzen von Wales eingetreten sei und eine Besserung aller Symptome stattgefunden habe. — Dieselben veröffentlichen ferner die Korrespondenz Lord Granville's mit Wade, dem englischen Gesandten in China. Letzterer theilt mit, die chinesische Regierung verlange die Unterwerfung der Missionäre unter die chinesischen Gesetze. Dieselben sollen verhindert werden, geschwibrigte Handlungen durch eine ungezügliche Autorität zu decken. Lord Granville erklärt, die Missionäre seien, wie andere englische Unterthanen, der Gerichtsbarkeit des englischen Konsuls unterstellt.

† Washington, 15. Dez. Die anglo-amerikanische Kommission entschied, die Vereinigten Staaten seien nicht zur Zahlung der Schulden der ehemaligen Rebellenstaaten verpflichtet. — Der Senat verwarf den Vorschlag Trumbull's, ein Komitee zur sorgfältigsten Untersuchung aller Verwaltungszweige niederzusetzen, mit 35 gegen 24 Stimmen.

Deutschland.

† Mülhausen, 15. Dez. Wie man jetzt erfährt, hat auch der Maire unserer Stadt, Hr. M. J. v. Schön, gegen Ende des Monats November in Betreff der allgemeinen Wehrpflicht ein Schreiben an den deutschen Reichskanzler Fürst Bismarck gerichtet, worin er die Besorgnisse der hiesigen Einwohnerschaft über diese Maßregel ausdrückt. Eine Antwort ist jedoch bis jetzt aus Berlin noch nicht eingetroffen. Dieses Schreiben, dessen Wortlaut der hier erscheinende „Industriel alsacien“ — natürlich französisch — veröffentlicht, ist nach unserem Dafürhalten weit weniger der Ausdruck der Stimmung der gesammten Bevölkerung, als vielmehr derjenigen von unseren Erbknechten und Fabrikbaronen, die überhaupt, namentlich die jüngere Ge-

neration, in weit höherem Grade vermählt sind, als der einfache Bürger, Handwerker und Landmann. Daß für die jungen Herren von der Geldaristokratie die allgemeine Wehrpflicht nicht viel Verlockendes hat, glauben wir gern, allein daß hierin ein Ausnahmezustand für die Elässer entgegen den andern deutschen Stämmen geschaffen werden kann und wird, ist mehr als unwahrscheinlich.

Heute Vormittag berührte der Kaiser von Brasilien mit Gefolge auf seiner Reise nach Paris unsere Stadt. Er reiste nach Straßburg und kam aus Basel, wo er von der Besichtigung des Montenis-Tunnels gestern Abend eingetroffen war und daselbst übernachtet hatte.

Als eine höchst eigenthümliche Wahrnehmung bei der hier stattgefundenen Volkszählung verdient erwähnt zu werden, daß in einem der vier Polizeikantone, in welche unsere Stadt eingetheilt ist, die Zahl der Frauen diejenige der Männer um die enorme Summe von 2000 übersteigt. Wenn man nun auch die vielen Fabrikarbeiterinnen in Betracht zieht, so bleiben doch immer noch eine ungemein große Menge übrig. Die Gesamtsumme der hiesigen Einwohnerchaft beläuft sich auf circa 52,000 Seelen.

München, 15. Dez. In einem offiziellen Artikel der „Allg. Ztg.“ wird dargelegt, daß durch die Auflösung des Handelsministeriums nur dessen Namen gefallen, die Sache aber geblieben und wesentlich verbessert worden sei, indem die bisherige Organisation desselben zu schwerfällig und die damit verbundene Geschäftslast für einen Mann zu groß gewesen sei. Durch die Vertheilung der einzelnen Sparten an verschiedene Ministerien werde die Eile und Raschheit der Arbeit gefördert werden.

Nach der am 17. d. M. erfolgenden Beendigung der Rekrutentransporte zur zweiten bayr. Armeedivision beginnt sofort in gleicher Weise und in gleicher Stärke der Rücktransport der überzählig gewordenen Mannschaften aus Frankreich in ihre Friedensgarnisonen, von wo dieselben sofort in ihre Heimath entlassen werden. Diese Rücktransporte werden bis Schluß des Monats Dezember ihre Erledigung finden, so daß etwa 2400 Mann aus allen Wafengattungen das Neujahr im Kreise ihrer Angehörigen beginnen können.

Dresden, 15. Dez. Die Regierungsvorlage betreffend das Schulgesetz bestimmt die Einführung von Fortbildungsschulen, die Errichtung eines Ortschulvorstandes, bestehend aus den Vertretern der Gemeinde und den geistlichen Lehrern mit freigeähltem Vorsitzenden, sowie die Anstellung von Bezirks-Schulinspektoren. — Der Gesetzentwurf bezüglich der Befugung von Pfarrstellen ordnet an, daß der Kirchenpatron drei Kandidaten zu präsentiren habe. Die Ernennung erfolgt durch den Kirchenvorstand.

Berlin, 15. Dez. Der „Reichs-Anz.“ veröffentlicht das mit Zustimmung des Reichstages zu Stande gekommene Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres und die Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872, 1873 und 1874; ferner das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsplans des Deutschen Reiches für das Jahr 1872; die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1872, und das Gesetz, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuches in Bezug auf den Mißbrauch der geistlichen Amtsführung.

Österreichische Monarchie.

Wien, 15. Dez. (Zttf. 3.) Bei den Städtewahlen in Mähren wurden 30 Verfassungstreue, 7 Czechen und Ultramontane gewählt. Im Vergleich zu den vorigen Wahlen gewann die Verfassungspartei 5 Sitze. Vorarlberger Landgemeinden wählten 14 Ultramontane, keinen Liberalen, die Städte der Bukowina, 7 Verfassungstreue, keinen Nationalen, die Städte in Krain 3 Verfassungstreue, 7 Nationale und Ultramontane.

Wien, 15. Dez. (Zttf. 3.) Die Verfassungstreuen haben einen Wahlsieg in Mähren errungen, so glänzend wie noch niemals seit Beginn des Constitutionalismus. Zum ersten Male erhalten die Liberalen die Majorität in den Kurien, Städten und Landgemeinden. Unter den Czechen herrscht große Bestürzung, weil die zechischen Bauern sich emancipiren von dem Terrorismus des ultramontanen Klerus. In Czernowitz und Sireth fand wegen der deutschen Wahlzettel und Zerpernung der Polenpartei Aufzug mit Musik und Böllerschüssen und Illumination statt. Der Polenadel ist bestürzt, weil der Wahlausfall ihn einflußlos macht.

Italien.

Rom, 11. Dez. Bezüglich der Unterredung des Kaisers von Brasilien mit dem Papste, von welcher sofort verlautet, daß sie sehr kühl verlaufen sei, theilt der „Fanfulla“ folgendes mit: „Als der Kaiser mit eindringlichen Worten und mit Ueberzeugung von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer Versöhnung der beiden Gewalten in Rom sprach, hörte der Papst mit großer Aufmerksamkeit zu. Als der Kaiser aber zu Ende war, erwiderte der Papst, den angeregten Gegenstand vollständig auf Seite lassend; „Ew. Majestät denkt also nicht lange in Rom zu verweilen. Reisen Sie glücklich! Ich wünsche Ew. Majestät alles Gute und ertheile Ihnen den Segen, so wie Ihrer Familie und allen guten brasilianischen Katholiken.“ Und so war der Kaiser in Gnaden entlassen.“ Der „Fanfulla“, welcher sehr gut unterrichtet sein kann, besteht auf der brüchigsten Genauigkeit dieser Notiz.

Frankreich.

Paris, 15. Dez. (Zttf. 3.) Das Militär-Revisionsgericht annullirte das gegen Ubag ausgeprochene harte Urtheil des Kriegsgerichts. Marschall Leboeuf wurde gestern vor der Kommission behufs Aburtheilung der Affe

der Regierung vom 4. Sept. vernommen. Er lehnte jede Verantwortlichkeit von sich ab; denn als man ihm das Kriegsportefeuille abnahm, seien seinem Nachfolger 567,000 Reguläre und 300,000 Mobile zur Verfügung gestanden. — Der Seinepräfect zahlte in dieser Woche 8 1/2 Millionen als erste Anzahlung auf die Municipalschuld an die Bank. Das „Journ. des Deb.“ behauptet, von 15 Mitgliedern der Finanzkommission seien 11 gegen die Bantvorlage der Regierung und für den Wolowsky'schen Antrag.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 15. Dez. 11. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Berathung des Gesetzentwurfs, den Vollzug der Einführung des Reichs-Strafgesetzbuchs betreffend. Fortsetzung.)

Nach Eröffnung der Generaldiskussion ergreift zunächst das Wort

Abg. Schulz. Derselbe erklärt, gegen den Entwurf sprechen zu wollen. Er sei überrascht gewesen, daß dem Hause so kurze Zeit zum Studium des Entwurfs und des Kommissionsberichts gelassen worden sei, und er möchte annehmen, daß die meisten Abgeordneten nicht in der Lage gewesen seien, sich gehörig zu informiren. Es sei dies aber um so dringender geboten gewesen, als die gegenwärtige Berathung vor den Augen von ganz Deutschland vor sich gehe.

Was den Entwurf selbst betreffe, so habe die badische Gesetzgebung nicht die Befugniß, das Reichsgesetz abzuändern, oder auch nur authentisch zu interpretiren. Er hätte es deshalb für das Beste gehalten, wenn entweder gar kein Einführungs-gesetz erlassen, oder die Bestimmungen des Entwurfs nicht auf Landes-, sondern auf reichsgesetzlichem Wege zum Gesetze erhoben worden wären. So wie der Entwurf jetzt vorliege, glaube er, daß er in vielen Beziehungen die Kompetenz der Landesgesetzgebung überschritten habe. Die Landesgesetzgebung könne zwar Landesgesetze aufheben, aber sie habe kein Recht, zu bestimmen, ob und welche Landesgesetze künftig neben dem Reichs-Strafgesetzbuche fortbestehen sollten. Wollte man der Landesgesetzgebung dieses Recht einräumen, so käme man wieder auf den Zustand der Rechtszerrissenheit zurück.

Staatsminister Dr. Solly: Der Vorredner habe, ohne einen bestimmten Antrag zu stellen, den Wunsch ausgedrückt, die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs auf einen späteren Zeitpunkt hinausgeschoben zu sehen, um eine bessere Information der Mitglieder dieses Hauses zu ermöglichen. Es sei jedoch unmöglich, diesem Wunsche zu entsprechen, da es nicht mehr von der Landesgesetzgebung abhängt, die Einführung des R.St.G.B. hinauszuschieben, dasselbe vielmehr vom 1. Januar 1872 an in Kraft treten werde, gleichgiltig ob unterdessen ein Einführungs-gesetz beraten worden sei oder nicht. Wenn der Vorredner gesagt habe, der Entwurf sei der Kammer zu spät vorgelegt worden, man habe sie damit übersehen, so befindet er sich dadurch im Widerspruch mit seiner bei der Redebehalte gehaltenen Aeußerung, in welcher er anerkannt habe, daß die Einberufung des Landtags nicht früher habe geschehen können. Der Entwurf sei dann am zweiten Tage nach Eröffnung der Kammer vorgelegt worden und die Kommission habe seitdem ihr Möglichstes gethan, um ihr Werk in der kürzesten Zeit zu vollenden. Der Tadel, den der Vorredner wegen der zu späten Vorlage des Entwurfs ausgesprochen habe, sei deshalb gegenstandslos.

Der Vorredner habe selbst anerkannt, daß eine Reihe von Bestimmungen des Entwurfs unbedingt zur Kompetenz der Landesgesetzgebung zu rechnen seien; wenn er trotzdem den Wunsch ausgesprochen habe, daß das Einführungs-gesetz nicht von der Landes-, sondern von der Reichs-gesetzgebung erlassen werde, so könnte man zur Auffassung veranlaßt werden, als seien der Vorredner und seine Partei eben so leidenschaftliche Freunde des Reiches, als sie bisher dessen Gegner gewesen seien, sowie es denn auch nicht selten vorkomme, daß Leute aus einem Extrem der Ansicht plötzlich in das entgegengesetzte Extrem umschlagen. Er glaube aber, daß der Vorredner weniger aus Schwärmerei für die Reichsverfassung als aus dem Grunde den erwähnten Wunsch ausgesprochen habe, weil es kein besseres Mittel gebe, die Reichsverfassung beim Volke misliebig zu machen und in Mißkredit zu bringen, als wenn man stets hervorhebe, daß die Reichsgesetzgebung die Landesgesetzgebung ganz absorbire. Aber auch bezüglich dieses Punktes befinde sich der Vorredner im Widerspruch mit den 3 Abrethentwürfen und den bei der Redebehalte von sämtlichen Seiten des Hauses vorgekommenen Aeußerungen, wonach es die Hauptaufgabe dieses Landtages sei, die Strafgesetzgebung mit der Landesgesetzgebung in Einklang zu bringen.

Abg. v. Feber hält die Einführung des R.St.G.B., die durch den vorliegenden Entwurf vermittelt werden soll, für eine Thatfache, die man nur mit Freunden begründen könne, denn die Bestimmungen des Reichsgesetzes seien einfacher, klarer und für das Volk verständlicher, als die unserer bisherigen Strafgesetzbuchs. Sie seien aber zugleich milder, insofern sie eine Reihe von mildern Umständen enthielten, und man dürfe annehmen, daß, wenn wieder einmal ein Treffen von Strafen vorkomme, die Geschworenen nicht genöthigt seien, das Treffen zu verneinen, sondern daß sie es bejahen würden, aber mit Annahme von mildern Umständen.

Er theile auch die Bedenken, die vom Abg. Schulz gegen die Kompetenz der Landesgesetzgebung erhoben worden seien; er halte es aber doch im Interesse der Rechtsicherheit für dringend geboten, ein Einführungs-gesetz zu erlassen.

Die Spaltung der gesetzgebenden Gewalt sei für die Klarheit unseres Rechtszustandes von sehr nachtheiligen Folgen. Es sei unvermeidlich, daß der Richter bei dem ihm zustehenden Rechte, die verfassungsmäßige Gültigkeit

eines Gesetzes zu prüfen, zuweisen zu ganz andern Resultaten komme, als der partikuläre Gesetzgeber, und er könne deshalb nur wünschen, wenn die Gesetzgebung auf allen Gebieten möglichst centralisirt werde.

Von diesem Gesichtspunkte aus glaube er auch, daß der Entwurf die Reichsgesetzgebung zu sehr eingeschränkt und den § 2 des Einführungs-gesetzes vom 31. Mai 1870 zu eng ausgelegt habe. Wenn das Reichsgesetz einmal eine Materie ex professo abgehandelt habe, so sei die Landes-gesetzgebung nicht mehr berechtigt, noch andere Bestimmungen beizufügen.

Abg. Kiefer: Wenn nach dem Wunsch des Abg. Schulz ein Einführungs-gesetz nicht erlassen worden wäre, man es vielmehr der Discretion der Gerichte überlassen hätte, die landesgesetzlichen Bestimmungen dem Reichsgesetze anzupassen, so hätte man statt einem Gesetze eine Menge von Gesetzen gehabt, d. h. voransichtlich so viele, als es Gerichtshöfe im Lande gebe.

Daß die Regierung nicht die Absicht gehabt habe, das Gebiet des Reichs-Strafgesetzbuchs anzutasten, gehe daraus hervor, daß sie selbst erklärt habe, daß die Reichsgesetzgebung der Landesgesetzgebung vorgehe; man habe aber nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, von dem noch verbleibenden Rechte der Gesetzgebung Gebrauch zu machen, um das Reichsgesetz mit den Landesgesetzen in Einklang zu bringen. Den Richtern sei zwar die Befugniß, die verfassungsmäßige Gültigkeit von Gesetzen zu prüfen, unbenommen. Aber ein Ausspruch der gesetzgebenden Gewalt des Staates sei, selbst wenn er nicht Gesetzeskraft habe, für den Richter eine Autorität, er stelle für ihn die *communis opinio* dar und sichere dadurch die Einheit der Rechtsprechung.

Es sei allerdings richtig, daß der Entwurf in ziemlich Eile durchberathen werden müsse; das sei eben eine unabweisliche Thatfache, an der Niemanden eine Schuld beizumessen sei und durch die man sich die Freude nicht verbittern lassen solle, eine neue Errungenschaft auf dem Wege der einheitlichen Gesetzgebung gemacht zu haben.

Was der Abg. v. Feber über das badische Strafgesetzbuch gesagt habe, könne er nicht billigen; dasselbe sei von den besten juristischen Kräften geschaffen worden und habe anderen Gesetzgebungen als leuchtendes Vorbild gebietet; es habe dem Fortschritt, den das Reichsgesetz repräsentire, bedeutenden Vorzug gekostet; alle Errungenschaften der Humanität, der Freiheit, der Rechtsicherheit, die das badische Strafgesetzbuch zur Geltung gebracht habe, seien jetzt Gemeingut der deutschen Nation.

Abg. Schmitt (von Konstanz): Der Entwurf habe mit Recht nicht nur allgemeine Grundsätze, sondern auch Detailbestimmungen aufgenommen, da sonst der Zustand der größten Rechtsunsicherheit eingetreten wäre. Sollten sich Kollisionen zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung ergeben, so habe der Richter zu prüfen, welches Gesetz das verfassungsmäßig gültige sei.

Die Einführung des Reichs-Strafgesetzbuchs sei ein weiterer Schritt zur Rechtsicherheit, und im Hinblick darauf könne man es leicht verschmerzen, daß das bisherige, uns lieb gewordene Strafgesetz in Wegfall komme. Die deutsche Nation habe nun zum zweiten Male ein allgemeines deutsches Strafgesetzbuch. Wenn man aber das R.St.G.B. mit der Carolina vergleiche, so könne man sich zum gegenwärtigen Rechtszustande nur Glück wünschen.

Nachdem Abg. Schulz seine schon erwähnte Ansicht nochmals wie oben begründet und Staatsminister Dr. Solly ihm hierauf erwidert hatte, ergreift das Wort

Ministerialpräsident v. Freytag drückt der Kommission für ihre rasche Arbeit seinen Dank aus. Es sei eine unrichtige Behauptung, daß die Mitglieder des Hauses mit der Vorlage des Entwurfs überhäuft worden seien, daß sie keine genügende Zeit gehabt hätten, sich mit dem Entwurf zu beschäftigen. Er verweise nur auf den deutschen Reichstag, wo man zu den wichtigsten und umfangreichsten Gesetzvorlagen nicht mehr Zeit zur Prüfung habe, als dies beim vorliegenden Entwurf der Fall gewesen sei.

Das deutsche Strafgesetzbuch sei zu einer Zeit im Reichstage beraten worden, als die süddeutschen Staaten noch nicht darin vertreten gewesen seien; dasselbe schneide deshalb in unsere Gesetzgebung viel mehr ein, als die in der norddeutschen Staaten, und es sei dringend geboten, den Uebergang zu demselben durch ein Einführungs-gesetz anzubahnen. Er verweise darauf, daß nicht nur das Strafrecht, sondern auch Strafprozeß, Zivilprozeß etc. durch das Reichs-Strafgesetzbuch abgeändert worden seien.

Theoretisch sei es richtig, daß der Richter die verfassungsmäßige Gültigkeit eines Gesetzes zu prüfen berechtigt sei. Dies Recht werde aber praktisch keine große Bedeutung haben, da der Richter, nachdem sowohl Regierung als Kommission das ganze Material einmal auf das Sorgfältigste geprüft hatten, kaum zu einem anderen Resultate als dem des Entwurfs kommen werde.

Abg. Lender: Er müsse den Vorwurf zurückweisen, als handle es sich bei Beurtheilung des vorliegenden Entwurfs um eine Parteifrage; es seien ja auch in der Wissenschaft verschiedene Stimmen über die Kompetenz der Landes- und Reichsgesetzgebung laut geworden, ohne daß damit eine besondere Parteilichkeit zusammenhänge.

Er und seine politischen Freunde ständen ganz und voll auf dem Boden der gegebenen Thatfachen und seien richtige Anhänger der Reichsverfassung. Er verkenne auch den Nutzen und die Berechtigung eines Einführungs-gesetzes nicht, nur sei er damit nicht einverstanden, daß der Entwurf das Reichsgesetz authentisch interpretire.

Abg. Serger erklärt, anknüpfend an die Worte des letzten Redners, daß weder der Entwurf noch die Anträge der Kommission das Reichsgesetz abändern oder authentisch interpretiren. Die Landesgesetzgebung habe die bestehenden Gesetze mit dem Reichsgesetz in Einklang zu bringen; dadurch sei dem Richter aber das schon erwähnte Prüfungsrecht nicht entzogen.

§. 340. Bühl und Oberkirch.
 Heute Vormittag ist unser theurer
 Vater und Sohn, Großvater
Carl Krieg in Oberkirch
 in Folge eines Nervenfiebers, ver-
 sehen mit den heil. Sterbsakramenten,
 gestorben.
 Wir bitten seine Freunde und Bekannte
 um stille Theilnahme.
 Bühl und Oberkirch,
 den 15. Dezember 1871.
 J. Krieg, Marie Krieg,
 Med.-Rath. geb. Schlund.

Weihnachtslager
 von
Th. Ulrici,
 Lammstraße 4
 in
Karlsruhe.
 Kataloge unentgeltlich zur Verfügung.
Freitag, Bilder a. d. Vergangenheit.
 I. Aus d. Mittelalter, 4 fl. 48 kr.
 II. 1) Zwischen Mittelalter und Neu-
 zeit, 3 fl. 42 kr. II. 2) Aus d. Z. d.
 Reformation, 3 fl. III. Aus d. Z. d.
 gr. Krieges, 4 fl. 33 kr. IV. Bilder
 a. neuerer Zeit, 4 fl. 33 kr. Verlorene
 Handschrift, 2 Thle., 4 fl. 24 kr. Soll
 und Haben, 2 Bde., 3 fl. Dramatische
 Werke, 4 fl. 30 kr. Sämmtlich eleg.
 gebunden. §. 292.

§. 224. 2. Bei Georg Weiss in Heidelberg erschien
 so eben:
Saar, Ferd. von, Innocens. Eine
 Novelle. 2. Aufl. elegant cart. 48 fr.
Saar, Ferd. von, Heinrich IV. Dra-
 matisches Gedicht in zwei Abtheilungen.
 2. verbesserte Auflage in einem Bande.
 2 fl. 24 fr.
**Wickenburg-Almasy, Wilhelmine
 Gräfin, Emanuel d'Alstorga.** Erz-
 ählendes Gedicht. Elegant cart. 1 fl.
 12 fr.
 Früher erschienen:
**Derzen, Georg von, Aus den Kämp-
 fen des Lebens.** Aphorismen. Elegant
 gebd. 2 fl. 6 fr.
**Derzen, Georg von, In Sonnen-
 schein und Wind.** Neue Lieder. Eleg.
 gebd. 3 fl. 6 fr.

Illustrirte Kriegsgeschichten.
 Fehner, der deutsch-französische Krieg
 von 1870-71. Mit Illu-
 strationen. geb. 7 fl. 12 fr.
**Hahn, der Krieg Deutschlands gegen
 Frankreich.** Mit Illustratio-
 nen. geb. 4 fl. 30 fr.
König, der größte Krieg. geb. 3 fl.
Karlsruhe.
G. Braun'sche Hofbuchhdlg.
 §. 319.

§. 347. 1. Karlsruhe.
La Madonna di San Sisto
 nach Rafael's Gemälde in der Gallerie
 zu Dresden gezeichnet und in Kupfer ge-
 stochen
 von
Joseph Keller.
 Erste Abdrücke vor der Schrift auf chin. Papier
 à Thlr. 65 — auf weißem Papier à Thlr. 50 —
 sind so eben erschienen und Probeexemplare zur ge-
 fälligen Ansicht aufgelegt in der
**Hofkunsthandlung von J. Belten
 in Karlsruhe.**

Weihnachtslager
 von
Th. Ulrici, Lammstr. 4, in
Karlsruhe.
 Kataloge unentgeltlich zur Verfügung.
Auerbach's Barfüßle,
 Prachtausgabe mit 75
 Illustrationen von Vautier,
 geb. mit Goldschnitt 8 fl. 6 kr.
 Desgl. auf Kupferdruckpapier
 m. 75 Ill. v. V., elegantester
 Prachtband. 11 fl. 36 kr.
 §. 295.

Bazar
 für Festgeschenke,
 §. 344. 1. vorzugswürdige Winterfächer,
Karlsruhe,
 Langestraße Nr. 84,
 nächst der Lammstraße.
 Reelle Preise.
 Praktisch. Eleganz.

§. 313. 1.
G. BRAUN'SCHE HOFBUCHHANDLUNG,
 Karl-Friedrich-Strasse Nr. 14,
 empfiehlt zu Weihnachtsgeschenken ihr reiches Lager
 von
**Prachtwerken, Globen, Atlanten,
 Photographien.**
Oelfarbindruckbilder,
 deutsche, amerikanische, französische,
 wovon fortwährend über 200 verschiedene Bilder vorrätzig.

Vorzüglihe Jugendschriften
 aus **B. G. Teubner's Verlag** in Leipzig.

§. 327. In allen Buchhandlungen sind zu haben:
Kinderleben. Ein Tagebuch von Kindern für Kinder. Von Therese
 von Görner. Mit 6 colorirten Bildern. Cartonmirt 1 fl. 48 fr.
Anderjen's sämtliche Märchen. Prachtausgabe mit 125 Holzschritten.
 10. Auflage. Eleganz gebunden 4 fl. 30 fr.
Anderjen's ausgewählte Märchen für die Jugend. Mit zahlreichen Holz-
 schnitten. 14. Auflage. Eleganz cartonmirt 1 fl. 48 fr.
Die schönsten Märchen von H. C. Anderjen für die Jugend ausgewählt.
 8. Cartonmirt 54 fr.
Sigismund Rüstig, der Bremer Steuermann. Ein neuer Robinson,
 nach Marryat. Mit vielen Illustrationen. 12. Aufl. Cart. 1 fl. 27 fr.
Columbus. Die Entdeckung Amerika's für die deutsche Jugend erzählt
 von C. Goehring. Mit 11 Stahlstichen. 4. Auflage. Cart. 2 fl. 15 fr.
Das Leben und Wirken Friedrich's des Großen, für die reifere Jugend
 geschildert von Carl Weidinger. 3. Aufl. Mit 12 Stahlst. Cart. 1 fl. 48 fr.
Andreas Hofer und seine Kampfgenossen, oder die Geschichte Tirols im
 Jahre 1809. Von Carl Weidinger. 3. Aufl. Mit Stahlst. Cart. 1 fl. 48 fr.
Die Lebensbedürfnisse des Menschen, ihre Erzeugung und ihre Bereitung.
 Mit 63 Holzschritten und 6 colorirten Bildern. Cart. 1 fl. 48 fr.
**Die Götter und Helden des classischen Alterthums. Populäre Mytho-
 logie der Griechen und Römer.** Von H. W. Stoll. 3. Aufl. Zwei Bände mit 42 Abbildungen.
 Eleganz gebunden 3 fl. 36 fr.
Die Sagen des classischen Alterthums. Erzählungen aus der alten Welt
 von H. W. Stoll. 2 Bde. 2. Aufl. Mit 90 Abbild. Eleg. geb. 5 fl. 24 fr.
Geschichte der Griechen und Römer in Biographien. Von H. W. Stoll.
 2 Bände.
 I. Die Helden Griechenlands im Krieg und Frieden. Geschichte der Griechen in biographischer Form.
 Mit 1 Stahlst. 8. Eleg. geb. 2 fl. 54 fr.
 II. Die Helden Roms im Krieg und Frieden. Geschichte der Römer in biographischer Form. Mit
 1 Stahlst. 8. Eleg. geb. 3 fl. 18 fr.
Bilder aus dem altgriechischen Leben. Von H. W. Stoll. 8. geb. 3 fl. 36 fr.
Bilder aus dem altrömischen Leben. Von H. W. Stoll. 8. geb. 3 fl. 57 fr.
Deutschlands Schlachtfelder oder Geschichte sämtlicher großen Kämpfe
 der Deutschen. Von C. Goehring. 3. Aufl. Mit vielen Holzst. u. Stahlst. 8. Cart. 2 fl. 15 fr.
Die Helden des deutschen Befreiungskrieges und dessen Geschichte. Von
 C. Goehring. Mit 12 Porträts in Holzst. 8. Cart. 2 fl. 42 fr.
Ulrich von Hutten, der Streiter für deutsche Freiheit. Von C. Goeh-
 ring. Mit 7 Stahlstichen. 8. Cartonmirt 2 fl. 15 fr.
**Choix de contes par H. C. Andersen. Traduits par Ch.
 Brandon.** 2^{ème} édition. Avec beaucoup d'illustr. 2 fl. 15 kr.
**Sigismund Rustig ou le naufrage du pacifique. Nouveau Robinson par le Capit.
 MARRYAT.** 2^{ème} éd. Avec 94 gravures. Cart. 2 fl. 15 kr.
Vorrätzig in A. Bielefeld's Hofbuchhandlung in Karlsruhe.
Stuttgart. Im Verlage von **Ebner u. Seubert** erschienen soeben, ist
 vorrätzig und zur Einsicht zu erhalten, in **Karlsruhe in der Buchhand-
 lung von Th. Ulrici,** Lammstrasse 4.

Architektur
 des
classischen Alterthums und der Renaissance
 von
J. Bühlmann,
 Architekt.
**Erste Abtheilung:
 DIE SAEULENORDNUNGEN.**
 I. Die dorische Ordnung.
 II. Die jonische Ordnung.
 III. Die korinthische Ordnung.
 27 Tafeln in Stahlstich und 6 Bogen Text.
 Folio. In Mappe. 12 fl.
 Der Zweck dieses Werkes geht zunächst dahin, Bauschülern und ausgebildeten Architekten
 eine vollständige, systematisch geordnete Darstellung der vorzüglichsten Bauformen und Bauwerke
 der classischen Architektur zu bieten. Alsdann soll dasselbe allen Künstlern, die verschie-
 dener Kenntnisse aus dem Gebiete der Baukunst bedürfen, sowie Kunstfreunden überhaupt, ein
 bequemes Handbuch zum Studium sein. — Die Anordnung des Stoffes ist so getroffen worden, dass
 eine zusammenhängende Formenlehre gegeben wird, wobei die hervorragendsten Bauwerke, an denen
 einzelne Formen besonders zur Geltung gelangten, in den betreffenden Abtheilungen eingereiht sind.
 Die dargestellten Gegenstände sind sorgfältig aus den besten vorhandenen Aufnahmen ausgewählt
 und in möglichst gedrängter Weise und doch klarer Anordnung auf verhältnissmässig wenigen
 Tafeln zusammengestellt. Die bedeutendsten Bauwerke sind vollkommen detaillirt und viele Profile
 in 1/3 bis 1/2 der wirklichen Grösse gegeben. Die Abbildungen hat der Verfasser selbst auf Stahl
 gezeichnet. F. 291.

Preussische Boden-Credit-Actien-Bank
 in Berlin.
 Die am 2. Januar 1872 fälligen Coupons der
 Sprocentigen Hypothekenbriefe — erste pupilla-
 risch sichere Hypothek, 10 % Amortisationsent-
 schädigung — werden eingelöst:
am 15. Dezember c. ab.
Karlsruhe bei
 Herrn **Veit L. Homburger,**
 Berlin bei der **Kasse der Bank,** hinter der **Kothbe-
 jden Kirche** Nr. 1. §. 337.

Weihnachtslager
 von
Th. Ulrici, Lammstrasse 4 in
Karlsruhe.
 Kataloge unentgeltlich zur Verfügung.
Geroch, Palmblätter, Pr.-Ausg. 6 fl.
 desgl. Min.-Ausg. 2 fl. 24 kr.
Blumen u. Sterne 2 fl. 30 kr.
Pfingstrosen 2 fl. 12 kr.
Deutsche Ostern 1 fl. 36 kr.
 F. 294.

Sommer, Zahnarzt,
 Straßburg, Ecke des Gutfenberg-Platzes, erste Etage,
 Eingang Krümmergasse Nr. 1.
 Künstliche Zähne und Gebisse in **Kautschuk** oder
 Metall. Ausfüllen solcher Zähne mittelst eines **Zahn-
 Cements,** den natürlichen Zähnen täuschend ähnlich.
Gülte neuer Zahnstücker, ohne Kautschuk. §. 206. 1.
 F. 294.

Weihnachtslager
 von
Th. Ulrici, Lammstrasse 4.
Album von Karlsruhe,
 16 Blätter nach der Natur aufgenommen
 von Dr. Rob. Geissler. Getreue
 Copie, gute Ausführung und hübsche
 Ausstattung empfehlen dasselbe sehr.
Subscriptionspreis bis Ende Jahr
1 fl. 48 kr. Ladenpreis später 2 fl.
 20 kr. F. 299.

Nervenkrankhe
 erhalten die wichtigsten, beruhigendsten Aufschlüsse
 über ihr Leiden, sowie über das einzig richtige Heil-
 verfahren derselben in den ganz neu und mit dem
 Meiste: einfach und wahr erprobten Schrift-
 chen:
Der Nervenkrankte und dessen zuverlässige Heilung.
 Mittheilung der neuesten Beobachtungen und Er-
 fahrungen über die vollständige Beseiti-
 gung aller Nervenleiden und daher stam-
 mender Leiden, von Dr. A. Frisch. Preis
 5 Sgr.
 Vorrätzig in der **G. Braun'schen Hof-
 buchhandlung in Karlsruhe.** §. 320.

Weihnachtslager
 von
Th. Ulrici,
 Lammstrasse 4 in
Karlsruhe.
 Kataloge unentgeltlich zur Verfügung.
Fritz Reuters Werke.
 Läschen u. R., 2 Bde. — Reis' n.
 Bellingen — Schurr Murr — Hanne
 Nütte — Kein Hüsung — Mecklenb.
 Monteich — Festungstid — Fran-
 zosentid — Stromtid, 3 Bde. — Dorch-
 läuchting. — Jeder Band eleg. geb.
 1 fl. 24. kr. Wörterbuch dazu geb.
 1 fl. §. 293.

§. 345. 1. Karlsruhe.
Wirthschafts-Verkauf.
 Ein zweifelhafte Haus mit Realwirthschafts-Ge-
 rechtigkeit in frequenter Lage und in der Nähe des
 Bahnhofs habier gelegen, wird wegen älteren Jahren
 des Eigentümers unter annehmbaren Zahlungsbe-
 dingungen zu verkaufen gesucht; auch würde es an
 einen solchen lautionsfähigen Mann in Miethe gegeben
 werden.
 Näheres ertheilt der Unterzeichnete.
 Karlsruhe, den 15. Dezember 1871.
Serrenschmidt, Waisenrichter,
 Karl-Friedrich-Strasse Nr. 1.

Kellnerstelle-Gesuch.
 §. 309. Ein junger militärlicher Kellner, welcher
 gute Zeugnisse aufweisen kann, eine schöne Hand
 schreibt, auch etwas Französisch spricht, wünscht eine
 Stelle. Franco-Offerten unter Chiffre J. S. 313 be-
 fördert die Agentur der Herren Haasenstein & Vogler
 in Heilbronn.

Vermischte Bekanntmachungen.
 §. 346. Nr. 13.498. Karlsruhe.
Bekanntmachung.
 Die Tilgung des 4 1/2 %igen Eisenbahn-
 Anlebens vom Jahr 1866 betreffend.
 Nach Maßgabe des auf Grund des Anlebensgesetzes
 vom 21. April 1866 und der betreffenden Volkszuge-
 stimmungen aufgestellten und von Großherzoglichem
 Finanzministerium genehmigten Tilgungsplans sind
 von dem 4 1/2 %igen Eisenbahn-Anlehen des Jahres
 1866 im Betrage von 9,999,900 Thalern oder
 17,499,825 Gulden erstmals am 1. Juli 1872 je
 34 Obligationen zu 1000 und 500 Thaler und je
 58 Obligationen zu 200 und 100 Thaler mit zusam-
 men 68,400 Thalern heimzuzahlen.
 Die Tilgung fraglicher Obligationen wird nächsten
 Montag den 18. dieses Monats, Nachmittags 3 Uhr,
 im Locale der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse
 (Finanzministerium) dahier öffentlich vorgenommen
 werden.
 Karlsruhe, den 16. Dezember 1871.
 Großh. bad. Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse.
 §. 1 m.